

**Satzung zur Aufhebung der Studienordnung (Satzung)
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Faches Latein
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte
an Gymnasien
Vom 6. Dezember 2007**

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV. Schl.-H. 2007 S. 111: 27. Dezember 2007

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 27. Dezember 2007

Aufgrund § 52 Abs.1, 7 und 11 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 31. Oktober 2007 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Aufhebung der Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Latein mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien

Die Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Latein mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien vom 30. Juni 2004 (NBl. MBWFK Schl.-H. 2004 S. 654) wird aufgehoben.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übergangsregelung

1. Studierende, die an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Latein mit dem Studienziel Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien eingeschrieben sind, können die Erste Staatsprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum 30.09.2012 nach der in Artikel 1 Satz 1 genannten Studienordnung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 11.09.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), geändert durch Verordnung vom 14.09.2004 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 303) ablegen.
2. Darüber hinaus ist die Ablegung der Prüfung nach der in Artikel 1 Satz 1 genannten Studienordnung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 erteilt.

Kiel, den 6. Dezember 2007

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. L. Käppel